

Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf die Bundesbestimmungen über den Gewässerraum¹⁾ und den Schutz vor Naturereignissen²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS [721.1](#)) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über:

- c) (geändert) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);

Art. 11

Kantonale Nutzungszonen (Überschrift geändert)

Art. 11a (neu)

Gewässerraum

¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.

¹⁾ Art. 36a ff. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR [814.20](#)), Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

²⁾ Art. 19 Waldgesetz (WaG; SR [921.0](#)), Art. 15 ff. Waldverordnung (WaV; SR [921.01](#))

² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise.

³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.

⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Erlass und Änderung kantonaler Nutzungspläne

a) Erlass und öffentliche Auflage (Überschrift geändert)

¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.

³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 14a (neu)

b) Einsprache und Rekurs

¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.

¹⁾vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Art. 14b (neu)

c) Überprüfung und Änderung

¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a.

² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.

Art. 111 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.

Art. 114 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben)

Gewässerabstand (Überschrift geändert)

¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.

² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) (neu) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) (neu) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) (neu) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 115 (geändert)

II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)

Art. 115a (neu)

Bauvorhaben in Gefahrengebieten

¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind.

² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis).

³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen:

- a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.
- b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.
- c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.

⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.

Art. 115b (neu)

Kantonale Gefahrenkarten

¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 123 Abs. 5 (neu)

⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.

II.

1.

Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS [741.1](#)) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Gegenstand und Zweck (Überschrift geändert)

² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen.

³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

Art. 3 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (neu)

³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.

⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).

Art. 5 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.

Art. 6

Aufgehoben.

Titel nach Art. 6 (geändert)

2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)

Art. 7 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbioologischen und technischen Massnahmen zu treffen¹.

² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.

³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässer- raum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten².

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Revitalisierungen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen.

³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

Grundlagen und Planung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasser- schutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach.

² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts³.

¹ Art. 3 WBG (SR [721.100](#))

² Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

³ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 9a (neu)

Wasserbauprogramm

¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören.

² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.

Art. 9b (neu)

Überwachung und Hochwasserbewältigung

¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risiko-relevanten Schutzbauten.

² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.

³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.

Titel nach Art. 9b (geändert)

II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Gewässerunterhalt (Überschrift geändert)

¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen.

² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.

⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Wasserbauprojekte (Überschrift geändert)

¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlebewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.

² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen.

³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.

⁴ *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 11 (geändert)

III. Planauflageverfahren (2.3.)

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Projektbeschluss (Überschrift geändert)

¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.

² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit¹⁾ des zuständigen Organs erforderlich.

³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben.

⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Auflageverfahren (Überschrift geändert)

¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren.

² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.

³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes²⁾.

² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen.

³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege³⁾.

Art. 14a (neu)

Enteignungsrecht

¹⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

³⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu.

² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz¹⁾.

Art. 14b (neu)

Vereinfachtes Verfahren

¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren.

² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.

Art. 15 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.

² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.

⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.

⁵ *Aufgehoben.*

¹⁾bGS [711.1](#)

Art. 16 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen.

³ *Aufgehoben.*

Art. 17 Abs. 2 (geändert)

² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

Art. 18 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Wasserbaupolizeiliche Bewilligung (Überschrift geändert)

¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen:

- a) (neu) Bauvorhaben im Gewässerraum;
- b) (neu) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁾ unterschreiten;
- c) (neu) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 20

Aufgehoben.

¹⁾bGS [721.1](#)

Art. 28a (neu)

Zutrittsrecht

¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.

2.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS [814.0](#)) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:

Art. 63

Aufgehoben.

3.

Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS [931.1](#)) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.

Art. 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz²⁾.

Titel nach Art. 15 (neu)

Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)

¹⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

²⁾ bGS [721.1](#)

Art. 15a (neu)

Grundsätze

¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen.

² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.

Art. 15b (neu)

Grundlagen

¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach.

² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.

Art. 15c (neu)

Massnahmen

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen.

² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplannungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.

³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.

¹⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))

III.

Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS [721.131](#)) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.